

SCHULORDNUNG**für die Städtische Musikschule Paderborn****vom 01.01.1997**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Satzung der Städtischen Musikschule vom 10.02.1977 wird folgende Schulordnung für die Städtische Musikschule Paderborn erlassen:

§ 1**An- und Abmeldung**

1. Anmeldungen zum Besuch der Musikschule sind der Geschäftsstelle der Musikschule schriftlich einzureichen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Städtische Musikschule besteht nicht. Die Berücksichtigung richtet sich nach den Möglichkeiten der Städt. Musikschule.

Es werden nur Schülerinnen und Schüler in die Musikschule aufgenommen, die einen Wohnsitz innerhalb des Stadtgebietes von Paderborn nachweisen können.

2. Die Abmeldung ist zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines jeden Jahres möglich. Sie muß einen Monat vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle der Städtischen Musikschule vorliegen. Abweichende Absprachen mit den Lehrkräften entbinden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr. Der Schulleiter kann in besonders begründeten Fällen von der Einhaltung des Abmeldetermins absehen.

§ 2**Entlassung**

1. Schülerinnen und Schüler werden aus der Musikschule entlassen:
 - a) nach Abmeldung,
 - b) wenn sie sich als ungeeignet erweisen,
 - c) wenn die Unterrichtsgebühr trotz Mahnung nicht gezahlt wird,
 - d) bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen,
 - e) wenn sie wiederholt gegen die Schuldisziplin verstoßen haben; bei Minderjährigen muß eine Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters vorausgegangen sein.
2. Die Entscheidung über die Entlassung trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem unterrichtenden Lehrer.
3. Gegen diese Entscheidung steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 3**Schulbesuch**

1. Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Die Teilnahme an den von der Schulleitung festgesetzten Überprüfungen und Veranstaltungen sind einschließlich der dafür notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts und daher verpflichtend. Das gilt ebenso für die den Instrumentalunterricht begleitenden Fächer.

2. Versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt. Fallen hintereinander zwei oder mehr Unterrichtsstunden aus von der Schule zu vertretenden Gründen aus, wird der auf den betreffenden Monat entfallende Gebührenanteil erstattet.
3. Während der Ferien für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und an den gesetzlichen Feiertagen besteht kein Anspruch auf Erteilung von Unterricht an der Städtischen Musikschule. Anordnungen der Stadt über Unterrichtsausfälle an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule, wenn sie als solche gekennzeichnet sind.

§ 4 Lernmittel

1. Erforderliche Lernmittel müssen von den Schülerinnen und Schülern selbst angeschafft werden.
2. Sofern schuleigene Instrumente zur Verfügung stehen, kann der Schulleiter sie gegen Gebühr an Schülerinnen und Schüler ausleihen. Ein Anspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht. Die Ausleihzeit ist auf maximal 18 Monate begrenzt.
3. Die Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, sind für die pünktliche Rückgabe der Instrumente verantwortlich; sie haften auch für schuldhaft Beschädigung und Verlust.
4. Bei Rückgabe der Instrumente sind Verschleißteile (Saiten, Polster, Bogenbezug) bei Bedarf zu ersetzen.

§ 5 Entgelt

1. Das Entgelt für den Besuch der Städtischen Musikschule wird in Form von öffentlich-rechtlichen Gebühren erhoben.
2. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der jeweils geltenden vom Rat der Stadt Paderborn beschlossenen Gebührensatzung.
3. Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.01.1997 in Kraft.